

016  
6.Ä.

## 6. Kreisverordnung vom 10. 5. 1994

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 12. Juni 1989

— Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Elmenhorst

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

### Art. 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Elmenhorst vom 14. November 1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 261), zuletzt geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 12. Juni 1989 (Amtl. Bekanntmachungen vom 6. Juli 1989), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung sind außerdem ausgenommen die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen des Bebauungsplanes Nr. 17, das Flurstück 71/2 teilweise, Flur 3 der Gemarkung Elmenhorst.“

### Art. 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassende Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bargtheide-Land, 22941 Bargtheide, und beim Bürgermeister der Gemeinde Elmenhorst, 23869 Elmenhorst, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 10. Mai 1994

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde